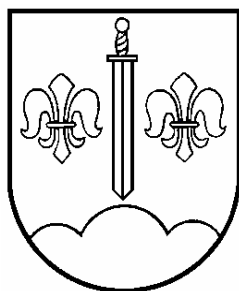


Amtsblatt der Gemeinde Stemwede



Stemwede, den 8. Mai 2017

Jahrgang 2017, Nr. 7

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede

- 29 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede
30 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Destel“

B Sonstige Bekanntmachungen

- 31 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Arrenkamp – Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2017 / 18

29 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede

Nr. 8

Redaktionsschluss 09.06.2017

Ausgabe 12.06.2017

30 Amtliche Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Destel“

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) -in den jeweils geltenden Fassungen-, hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 03.05.2017 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Destel“ vom 24.03.1998 wird geändert.

Die §§ 1 bis 7 erhalten folgende Fassung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß der im beigefügten Plan ersichtlichen Darstellung festgesetzt. Die im Plan gekennzeichneten Außenbereichsflächen werden zur Abrundung des Gebietes gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in den Satzungsbereich mit einbezogen. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Soweit in dem nach § 1 umschriebenen Gebiet Bebauungspläne nach § 30 BauGB bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfasst.

§ 3

Für Bauvorhaben im Satzungsbereich werden besondere Festsetzungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise nicht getroffen. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich nach den Bestimmungen des § 34 BauGB

§ 4

Gemäß § 86 BauO NRW wird für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Destel" folgende Baugestaltung vorgeschrieben:

Dachform	Satteldach, Walmdach
Dachneigung	18-48°
Nebengebäude (z. B. Garagen, Carports) werden mit Flachdach bzw. mit geringeren Dachneigungen als 18° zugelassen. Für Nichtwohngebäude wird auch eine abweichende Dachform zugelassen.	

§ 5

Zur verkehrlichen Erschließung der in den Satzungsbereich einbezogenen Außenbereichsgrundstücke (§ 1 Satz 2) ist der Ausbau von Erschließungsstraßen nicht erforderlich. Die L 766 darf nicht zur Erschließung der angrenzenden Abrundungsflächen genutzt werden.

§ 6

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die bauliche Inanspruchnahme bisher unbebauter Abrundungsflächen werden in der Begründung konkret geregelt (Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft).

§ 7

Im Satzungsbereich sind keine Objekte vorhanden, die als Baudenkmal unter Schutz gestellt sind. Denkmalpflegerische Belange werden durch die Satzung nicht berührt. Im Satzungsbereich ist die Entdeckung von Bodendenkmälern möglich. Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten der LWL-Archäologie für Westfalen schriftlich mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehend angeführten Satzung mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 03.05.2017 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Der Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Destel“ ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Stemwede, den 04.05.2017

gez. Abruszat
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Destel“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Stemwede, den 04.05.2017

gez. Abruszat
Bürgermeister

Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Destel“ in Kraft.

Jedermann kann die Satzung, bestehend aus Satzungstext, Plan und Begründung, von diesem Tage bei der Gemeinde Stemwede, Fachbereich Bau und Planung, Buchhofstraße 13, Zimmer Nr. 5, 32351 Stemwede-Levern, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

- „(1) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

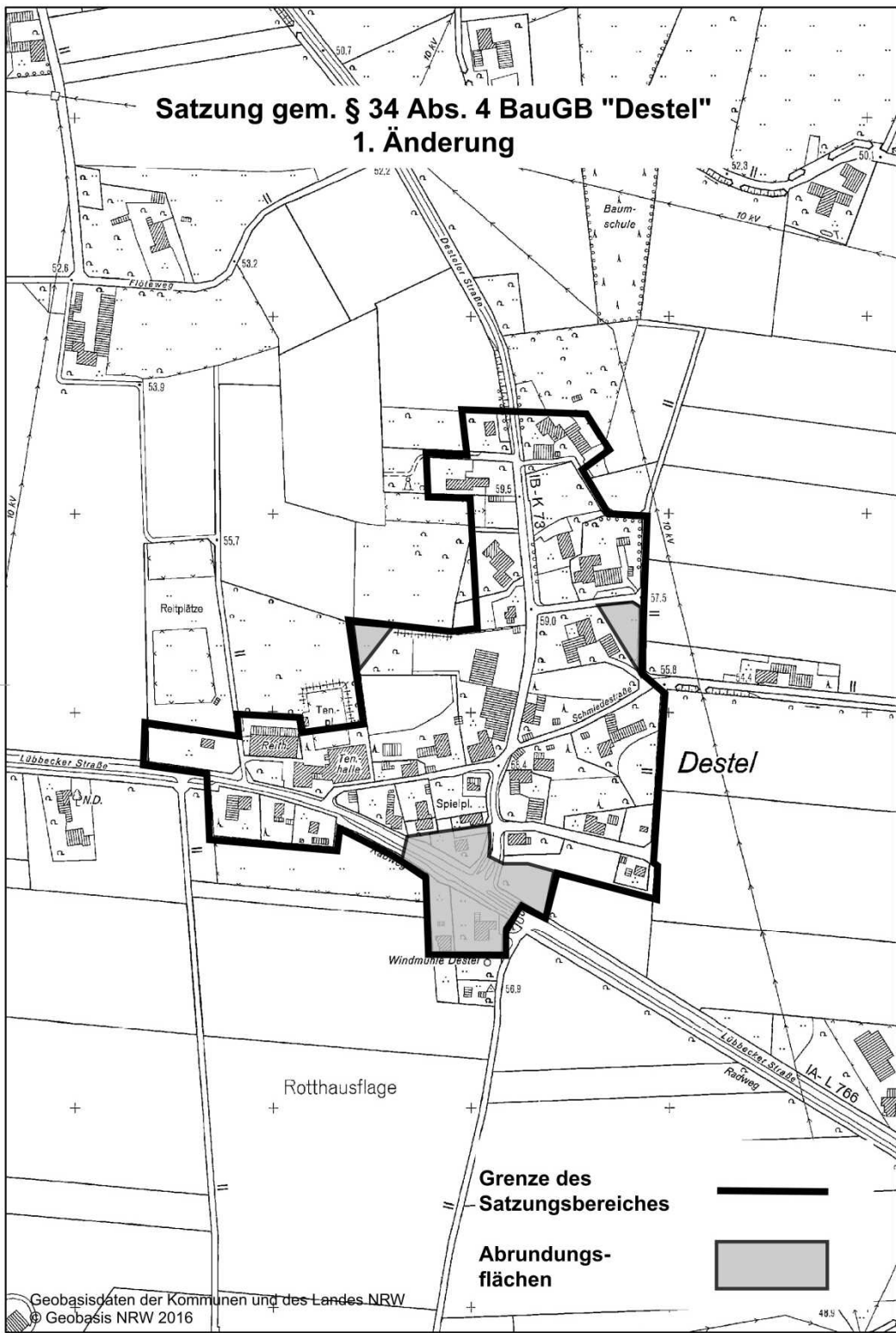
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Stemwede, den 04.05.2017

gez. Abruszat
Bürgermeister

**Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB "Destel"
1. Änderung**



**Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Arrenkamp
der Gemeinde Stemwede**

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft **Arrenkamp** hat am 28. März 2017 den nachfolgenden Haushaltsplan beschlossen, der hiermit gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung öffentlich bekannt gemacht wird. Die Verwendung des Jagdpachtgeldes ist dem Haushaltsplan zu entnehmen. Eigentumswechsel und Änderungen der Bankverbindung sind dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer zu melden.

Haushaltsplan
für das Geschäftsjahr **2017/2018**
der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks **Arrenkamp**

Einnahme				Ausgabe			
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2017/2018 Euro	Ist 2016/2017 Euro	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2017/2018 Euro	Ist 2016/2017 Euro
1	Jagdpacht	5.500,00	5.500,00	1	Auszahlung Jagdpacht	4.720,00	4.704,50
2	Zinsen	0,00	0,31	2	Dorfabend, Dorfgemeinschaft	600,00	427,62
3	Entnahme Rücklage	0,00	0,00	3	Geschäftsführungskosten	110,00	110,00
				4	Zuführung Rücklage	70,00	258,19
	Gesamteinnahmen:	5.500,00	5.500,31		Gesamtausgaben:	5.500,00	5.500,31

gez. R. Mattelmeyer
Jagdvorsteher

Herausgeber und Druck: Der Bürgermeister der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede

Das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede erscheint in der Regel einmal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei in den Verwaltungsstellen der Gemeinde Stemwede in Stemwede-Levern, Buchhofstraße 13 und 17. Außerdem kann das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede im Internet der Gemeinde Stemwede unter www.stemwede.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung werden jährlich die entstandenen Portokosten erhoben. Bestellung für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten (Telefon 0 57 45 / 7 88 99 – 0).